

## Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Bereich des Diakonischen Werk Bayern

Beschluss des Diakonischen Rates vom 24.07.2002

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Tagung im Herbst 2000 das Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Ehrenamtsgesetz – EAG) beschlossen; dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt 2001 auf Seite 9ff veröffentlicht worden und am 05.12.2000, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes, in Kraft getreten (§ 13 Absatz 1 EAG). In Anlehnung an dieses Ehrenamtsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes Bayern auf seiner Sitzung am 24.07.2002 Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern beschlossen. Bei diesen Leitlinien handelt es sich gemäß dem Beschluss des Diakonischen Rates um eine Richtlinie für die Durchführung diakonischer Arbeit im Sinne von § 13 Absatz 4 Ziffer 8 Buchstabe b der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern; die Leitlinien sind deshalb gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern von allen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern zu beachten. Die Leitlinien treten am 01.08.2002 in Kraft (§ 11 der Leitlinien). Für Rückfragen zu den Leitlinien steht in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern die Referentin für allgemeine Rechtsfragen, Frau Preu-Use (Tel: 0911-9354-490, Fax: 0911-9354-273, E-mail: [preu-use.cornelia@diakonie-bayern.de](mailto:preu-use.cornelia@diakonie-bayern.de)), zur Verfügung. Der Beschluss des Diakonischen Rates über die Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Bereich des Diakonischen Werk Bayern hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 13 Absatz 4 Ziffer 8 Buchstabe b der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern beschließt der Diakonische Rat die nachfolgenden „Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Diakonischen Werk Bayern“ als Richtlinie für die Durchführung diakonischer Arbeit. Diese Leitlinien beruhen auf dem Ehrenamtsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 11. Dezember 2000. Die Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen haben folgenden Wortlaut:

### Präambel

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen der Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für diakonische Aufgaben zur Verfügung.

Die individuelle Motivation für den Wunsch ehrenamtlicher Mitarbeit ist vielschichtiger, die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Dienstes in der Diakonie sind vielfältiger geworden. Der gemeinsame Dienst am Menschen steht für die Beteiligten im Vordergrund.

Dabei ist immer zu bedenken:

Ehrenamtlichkeit ist eine Beziehung auf Gegenseitigkeit.

Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeiten ergänzen sich gegenseitig und sind auf vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Ziel dieser Leitlinien ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Diakonischen Werkes Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie zu stärken.

### § 1 Mitarbeit und Beauftragung von Ehrenamtlichen

(1) Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen ist auf allen Ebenen der diakonischen Arbeitsbereiche zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen. Der Einsatz soll mit den verantwortlichen Personen bzw. Gremien sowie den Interessenten gemeinsam geklärt werden, wobei Eignung, Bedarf und Arbeitsbereich berücksichtigt werden.

(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Mitarbeit sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen werden mit den Ehrenamtlichen abgesprochen und sollen schriftlich festgelegt werden.

(3) Beauftragung, Einführung und Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden durch die Verantwortlichen für die jeweilige Aufgabe (z.B. Heimleiterin bzw. Heimleiter, Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter, Geschäftsführerin bzw.

Geschäftsführer, Referentin bzw. Referent) in angemessener Form und nach gemeinsamer Absprache vorgenommen.

## § 2 Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Die Verantwortlichen benennen den Ehrenamtlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihre Tätigkeit.

(3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. Ehrenamtliche sind grundsätzlich in die Besprechungen ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen.

(4) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

## § 3 Fortbildung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird mit dem jeweiligen Träger vereinbart.

## § 4 Ehrenamtlichen-Versammlung

(1) Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen (Ehrenamtlichen-Versammlung) stattfinden. Es liegt in der Entscheidung des Trägers, ob diese Versammlung zentral oder einrichtungsbezogen durchgeführt wird.

Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien unverzüglich zu behandeln.

(2) Die Ehrenamtlichen-Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Näheres kann vor Ort geregelt werden.

(3) Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Ehrenamtlichen haben die Möglichkeit, jährlich an einem trägerübergreifenden Erfahrungsaustausch

in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern teilzunehmen.

## § 5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus.

## § 6 Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Einrichtungen und Träger sind gehalten, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Finanzierung und Auslagenersatz des Ehrenamtes vorzusehen.

Dabei sind auch Mittel für Dank und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen (z.B. Jubiläums- und Abschiedsgeschenke).

(2) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.

(3) Die im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen und Aufwendungen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten, Teilnahmegebühren) sind nach vorheriger Absprache zu erstatten.

## § 7 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz.

(2) Die Träger sollen nach ihren Möglichkeiten für darüber hinausgehenden Versicherungsschutz sorgen (z.B. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

(3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Ehrenamtlichen sollen sich beide gemeinsam an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern wenden.

## § 8 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Die Träger sind gehalten, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Führung eines Nachweisheftes über ihre ehrenamtliche Tätigkeiten zu empfehlen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei diakonischen und kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den diakonischen und kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen die im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

### § 9 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre einheitliche statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

### § 10 Geltungsbereich

(1) Diese Leitlinien gelten für die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern uneingeschränkt.

(2) Für die außerordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern gilt folgendes:

- a) Außerordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied bei einem Diözesan-Caritasverband sind, wenden die Leitlinien an, wenn das Diakonische Werk Bayern die Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat. Wenn das Diakonische Werk Bayern nicht die Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat, wenden diese Mitglieder die Leitlinien nur an, wenn der jeweilige Diözesan-Caritasverband keine entsprechenden Leitlinien hat; ansonsten finden die Leitlinien des Diözesan-Caritasverbandes Anwendung.
- b) Mitglieder, die einer Kirche zuzuordnen sind, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist, wenden die Leitlinien nur an, wenn die Kirche, der sie zuzuordnen sind, keine entsprechenden Leitlinien hat; ansonsten finden die Leitlinien der jeweiligen Kirche Anwendung.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Leitlinien treten am 01.08.2002 in Kraft.

#### Erläuterungen der Geschäftsstelle:

Das von der Landessynode im Herbst 2000 beschlossene Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Ehrenamtsgesetz – EAG) entspricht den landeskirchlichen Bedürfnissen und Erfordernissen, war jedoch in dieser Form nicht vollumfänglich auf den diakonischen Bereich umsetzbar.

Für die unterschiedlichen Belange ehrenamtlicher Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Diakonischen Werkes Bayern erfolgte die Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes daher insbesondere durch die Schaffung bedarfsgerechter Regelungen durch Gestaltungsfreiheit vor Ort und unter Verzicht auf zusätzliche (Ausführungs-) Bestimmungen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen und Trägern sollen klargestellt werden, d.h. dass auch im notwendigen Rahmen zur Rechtssicherheit auf beiden Seiten beigetragen wird.

Da die ehrenamtliche Tätigkeit für den diakonischen Bereich unabdingbar ist, soll diesem Umstand auch die erforderliche Wertschätzung entgegengebracht werden. Insbesondere soll darauf hingewiesen werden, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie haupt- und nebenamtliche Beschäftigte der diakonischen Dienstgemeinschaft angehören.

Preu-Use